

THG-Quote für Wasserstoff in Bussen und LKW

IHK Cottbus, 12.09.2022

Rechtsanwalt Dr. Martin Altrock, Mag. rer. publ.

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Dr. Martin Altrock



Dr. Martin Altrock berät umfassend zu Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien (Markt- und Netzintegration, Windkraftprojekte, Solar, Biogas, Erneuerbare Kraftstoffe, Power-to-X). Dazu gehört auch die Fortentwicklung des Rechtsrahmens sowie die Transformation des Energiesystems (Schwerpunkte: Sektoren Strom, Verkehr und Industrie) und alle Rechtsfragen rund um die Erzeugung, Förderung und Nutzung von Wasserstoff.

- ▶ Geboren 1968 in Kassel
- ▶ Jurastudium in Heidelberg und Leiden (NL), Studium der Verwaltungswissenschaften an der DHV Speyer
- ▶ Referendariat am OLG Karlsruhe, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Promotion an der Universität Heidelberg
- ▶ Seit 2000 Rechtsanwalt und seit 2006 Partner bei BBH
- ▶ Seit 2011 Mitglied des Aufsichtsrats der Enertrag SE
- ▶ Seit 2018 Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Berlin
- ▶ Sachverständiger im Deutschen Bundestag zur Novelle des EEG 2017
- ▶ Seit 2020 Mitglied des Präsidiums des Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verbands e. V. (DWV)

Rechtsanwalt · Mag. rer. publ. · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-96 · martin.altrock@bbh-online.de

Agenda

1. THG-Minderungspflicht und Erfüllungsoptionen
2. Anrechnungsvoraussetzungen grüner Wasserstoff
3. Quotenhandel

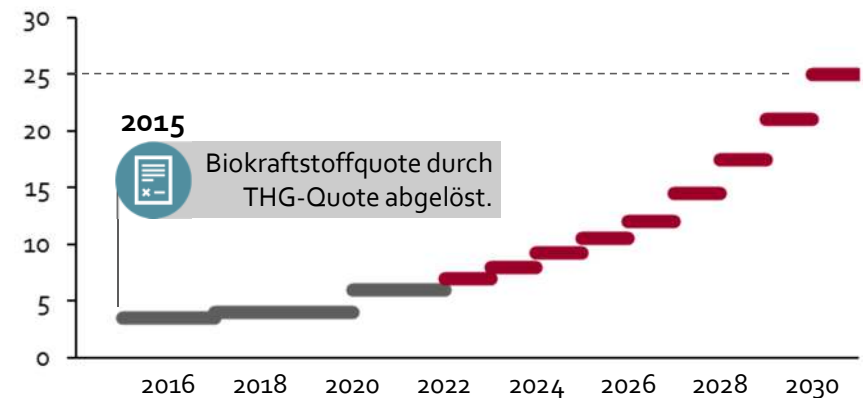
Die THG-Quote adressiert THG-Minderung im Verkehrssektor.

Hintergrund der THG-Minderungsquote

▶ § 37a Abs. 1, 4 BImSchG:

- Wer gewerbsmäßig Otto- oder Dieselmotorkraftstoffe in den Verkehr bringt (**Verpflichteter**), hat sicherzustellen, dass die Treibhausgasemissionen dieser Kraftstoffe um einen festgelegten Prozentsatz (vgl. 37a Abs. 4) gemindert werden.

Senkung THG-Emissionen [%]



Optionen der THG-Emissionsreduktion für Quotenverpflichtete:

- Inverkehrbringung von **emissionsarmen/-freien Kraftstoffen** oder
- Ankauf von THG-Quoten von anderen Inverkehrbringern von **emissionsarmen/-freien Kraftstoffen** erfolgen.



Der Delegated Act hat Einfluss darauf, welche Anforderungen Wasserstoff erfüllen muss, um auf die Quoten angerechnet zu werden.

Erfüllungsoptionen

	Anrechnungsfähigkeit	Novelle BImSchG/ 38. BImSchV
Biokraftstoffe (inkl. Biomethan, biogenes Flüssiggas, Bio-LNG) konventionell	ja, begrenzt (Bio-LNG seit 01.01.2019)	ja, begrenzt
Biokraftstoffe (inkl. Biomethan, biogenes Flüssiggas, Bio-LNG) fortschrittlich	ja (Bio-LNG seit 01.01.2019)	ja
Flüssige u. gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs (strombasierte Kraftstoffe)	ja, seit 01.01.2018	ja
E-Ladestrom (zur Verwendung in Straßenfahrzeugen)	ja, seit 01.01.2018	ja
Fossile Kraftstoffe (insb. LPG, CNG, LNG & H₂ basierend auf Erdgas/Kohle)	ja, seit 01.01.2018	Nein (ab 2022)
Maßnahmen zur Reduzierung von Upstream-Emissionen	ja, seit 01.01.2020	Ja, bis 2026

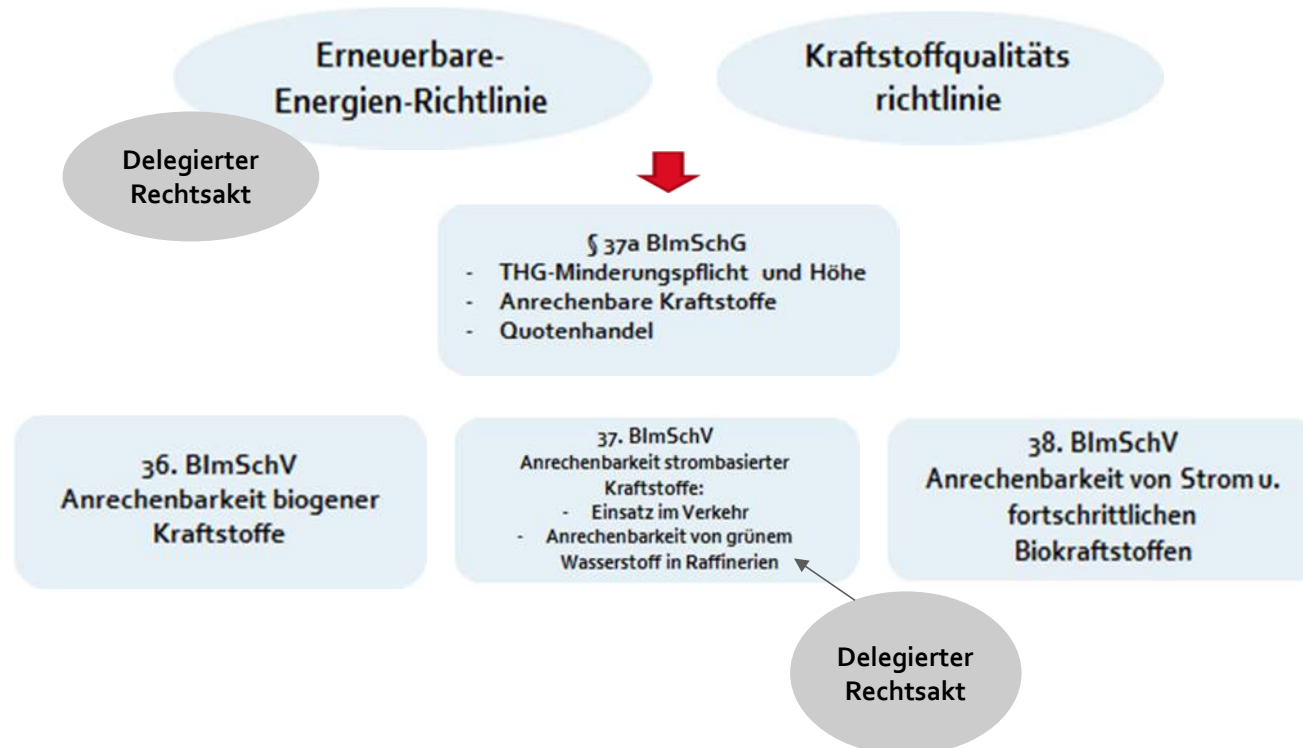
Anrechnungsvoraussetzungen strombasierte Kraftstoffe (37. BImSchV)

- ▶ Wasserstoff und Methan nicht biogenen Ursprungs können gemäß § 3 i.V.m. **Anlage 1 37. BImSchV** auf die THG-Quote angerechnet werden
- ▶ Vgl. Anlage 1 (anrechenbare Verfahren):

	Kraftstoff	Rohstoffquelle und Verfahren	Spezifische Treibhausgasemissionen (in kg CO ₂ Äq pro GJ)
a)	Komprimiertes synthetisches Methan	Sabatier-Prozess mit Wasserstoff aus der durch nicht-biogene erneuerbare Energien gespeisten Elektrolyse	3,3
b)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Vollständig durch nicht-biogene erneuerbare Energien gespeisten Elektrolyse	9,1
c)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Vollständig durch aus Kohle gewonnenem Strom gespeiste Elektrolyse	234,4
d)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Vollständig durch aus Kohle gewonnenem Strom gespeiste Elektrolyse, sofern bei der Gewinnung der Kohle das CO ₂ aus Prozessemissionen abgeschieden und gespeichert worden ist	52,7

Der Delegated Act wirkt auf Mitgliedstaaten und Bürger.

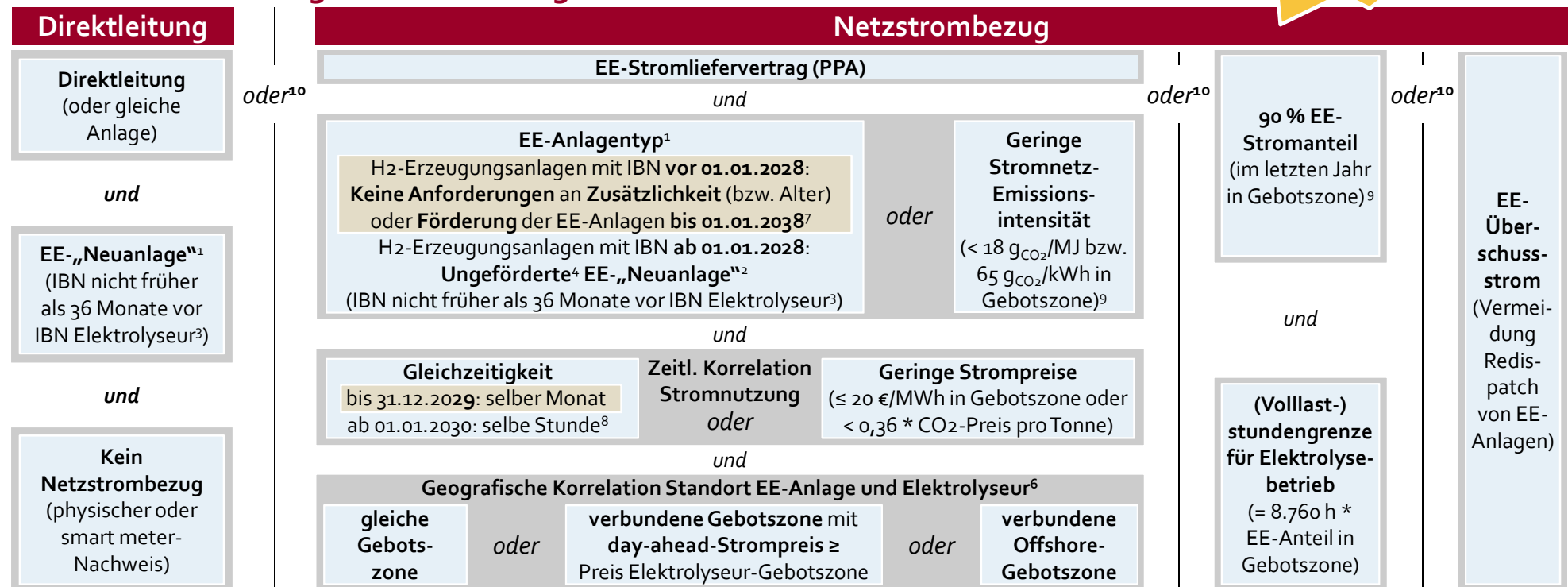
Zusammenwirken von RED II, DA, BImSchG und BImSchV



Strombezugsanforderungen

Finaler Vorschlag
der EU-Kommission
(10.02.2023)

Überblicksdarstellung der Anforderungen



IBN: Inbetriebnahme, ¹ Stromerzeugungsanlagen, die Biomasse nutzen sind ausgeschlossen, ² nach Ende eines PPA mit einer H₂-Erzeugungsanlage erhalten Stromerzeugungsanlagen das IBN-Datum der H₂-Erzeugungsanlage, mit der ein neuer PPA abgeschlossen wird, ³ Erweiterungen von H₂-Erzeugungsanlagen innerhalb der ersten 36 Monate nach IBN erhalten das ursprüngliche IBN-Datum, ⁴ ausgenommen sind u. a. zurückgezahlte Förderungen und Förderungen vor einem Repowering, ⁶ EU-Mitgliedsstaaten können strengere Anforderungen erlassen, ⁷ gilt nicht für Kapazitäten, die ab dem 1.1.2028 hinzugebaut werden, ⁸ Zwischenspeicherung in neuer Anlage erlaubt; Mitgliedsstaaten können Anforderung der stündlichen Gleichzeitigkeit bereits ab 01.07.2027 festlegen, ⁹ Sofern Wert in einem Kalenderjahr erreicht wird, wird unterstellt, dass dies auch die folgenden 5 Kalenderjahre der Fall ist, ¹⁰ die vertikalen Pfade können beliebig miteinander kombiniert werden.

Direktbezug ist doch mit Netzbezug kombinierbar.

Strombezug per Direktleitung (Art. 3)

- ▶ **Direktleitung** zwischen EE-Anlage und Elektrolyseur (EE-Strom und räumliches Kriterium), Erzeugung Strom, Wasserstoff und flüssigem oder gasförmiger Kraftstoff in der gleichen Anlage
- ▶ Inbetriebnahme der EE-Anlage **nicht früher als 36 Monate** vor dem Elektrolyseur (Zusätzlichkeit), Erweiterungen innerhalb von 36 Monaten "neutral" möglich
- ▶ **Keine Netzanbindung** der EE-Stromerzeugungsanlage oder Netzanbindung und Nachweis per smart meter, dass **kein Strom aus Netz** bezogen wurde.
- ▶ Wenn Strom **auch aus dem Netz bezogen** wird (neu!), gilt er als vollständig erneuerbar, wenn er den Regelungen in Art. 4 (Netzbezug) entspricht.
- ▶ Weiterhin **nicht** erforderlich: **ungeförderte Anlagen**. Was, wenn "Überschussstrom" in das Netz *eingespeist* wird? Norm sagt dazu nicht, (ungeförderte) Vermarktung ggf. zulässig.

Art. 4 DA regelt Grundausnahmefälle, in denen die weiteren Kriterien nicht zu erfüllen sind.

Allgemeine Regeln für Netzbezug, Art. 4 DA

- ▶ **(1) 90%-Regelung:** Kraftstoff ist vollständig erneuerbar, wenn Elektrolyseur,... in einer Gebotszone steht, in der EE-Stromanteil im letzten Kalenderjahr mehr als 90% betrug und Stundenhöchstzahl nach S.2 nicht überschritten wurde.
- ▶ **(2) 18 g CO₂-Äq./MJ-Regelung:** Auch dann ist Kraftstoff vollständig erneuerbar: 18 g-Obergrenze für Emissionsintensität von Strom wird eingehalten, es wurde PPA über EE-Strom geschlossen, Voraussetzungen nach Art. 6 und 7 DA sind erfüllt (zeitliche und räumliche Anforderungen); Berechnung der Emissionsintensität nach DA nach Art. 28 V RED II.
- ▶ **(3) Redispatch-Regelung:** H₂-Herstellung war ursächlich für Reduzierung von Strommenge, die grunds. Redispatch unterlegen hätte.
- ▶ **(4) Ansonsten:** Voraussetzungen der **Art. 5** (Zusätzlichkeit), **Art. 6** (zeitliche Korrelation) und **Art. 7** (geographische Korrelation) erfüllt sind.

36 Monate Vorsprung für Stromerzeugung ab IBN 2028 nötig, Übergangsregelung bis 2038.

Zusätzlichkeit bei Netzbezug, Art. 5 DA, gilt nur, wenn Art. 4 Abs. 4 DA darauf verweist.

Grundvoraussetzung: Ausreichende Menge **erneuerbarer Strom** zur Erzeugung von H₂/Derivat aus **eigener Anlage** oder über **PPA** von einer Anlage bezogen, die folgende Voraussetzungen einhält:

- ▶ Stromerzeugungsanlage wurde frühestens **36 Monate** vor der Anlage zur Erzeugung des erneuerbaren Kraftstoffs (RFNBO) in Betrieb genommen.
- ▶ Für **Folge-PPA** wird angenommen, dass die Stromerzeugungsanlage gleichzeitig mit Elektrolyseur/... in Betrieb genommen wurde.
- ▶ Bei **Erweiterung** des Elektrolyseurs/... wird angenommen, dass die zusätzliche Kapazität gleichzeitig mit der Ursprungsanlage in Betrieb genommen wurde, wenn : selber Standort und Erweiterung innerhalb von 36 Monaten.

Weitere Grundvoraussetzung: Stromerzeugungsanlage hat **keine Förderung** über Investitions- oder Betriebsbeihilfe erhalten (es gibt aber **Ausnahmen** wie Förderung für Netzanschluss oder als Forschungs-, Erprobungs- oder Demonstrationsanlage).

Die monatliche Gleichzeitigkeit ist zunächst ausreichend.

Zeitliche Korrelation (Gleichzeitigkeit), Art. 6 DA, gilt nur, wenn Art. 4 Abs. 4 DA darauf verweist

- ▶ Bis **31.12.2029** genügt die Erzeugung von flüssigem oder gasförmigem erneuerbarem Kraftstoff nichtbiogenen Ursprungs im selben **Kalendermonat** wie der grüne Strom als ausreichend.
- ▶ Sonderregelung für Strom aus einer neuen **Speicheranlage**, die sich hinter demselben NAP befindet wie der Elektrolyseur/die sonstige Erzeugungsanlage: Ladung im selben Kalendermonat erforderlich, in dem der EE-Strom des PPA erzeugt wurde.
- ▶ Ab **01.01.2030**: Gleichzeitige Erzeugung innerhalb einer **Kalenderstunde** erforderlich.
- ▶ Zeitliche Korrelation ist auch erfüllt, wenn Kraftstoff in einer Stunde erzeugt wurde, in der u.a. Day-Ahead-Preis in der Gebotszone **höchstens 20 €/MWh** beträgt.

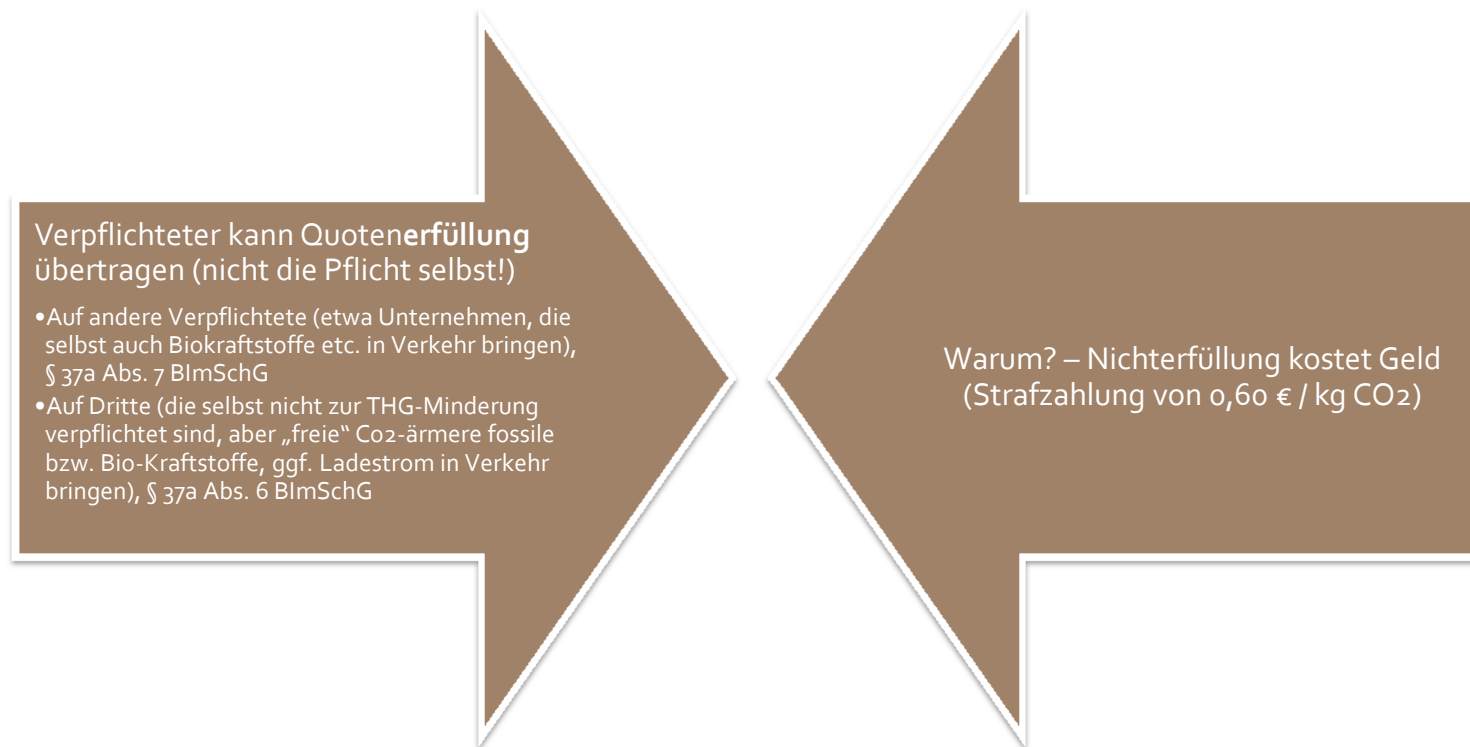
Die Gebotszone gilt als räumlicher Bezugspunkt.

Geographische Korrelation, Art. 7 DA, gilt nur, wenn Art. 4 Abs. 4 DA darauf verweist

Gilt als erfüllt, wenn

- ▶ Anlagen zur Strom- und Kraftstofferzeugung in derselben **Gebotszone** sind,
- ▶ Anlagen sich in **verbundener** Gebotszone befinden oder
- ▶ Stromerzeugungsanlage in **Off-Shore-Gebotszone** befindet, die mit Gebotszone verbunden ist, in der sich der Elektrolyseur befindet.
- ▶ Die Mitgliedstaaten können **zusätzliche Kriterien** einführen, um Vereinbarkeit zusätzlicher Kapazität mit der nationalen Planung der Wasserstoff- und Stromnetze sicherzustellen, ohne dass sich diese zusätzlichen Kriterien negativ auf das Funktionieren des **Elektrizitätsbinnenmarkts** auswirken.

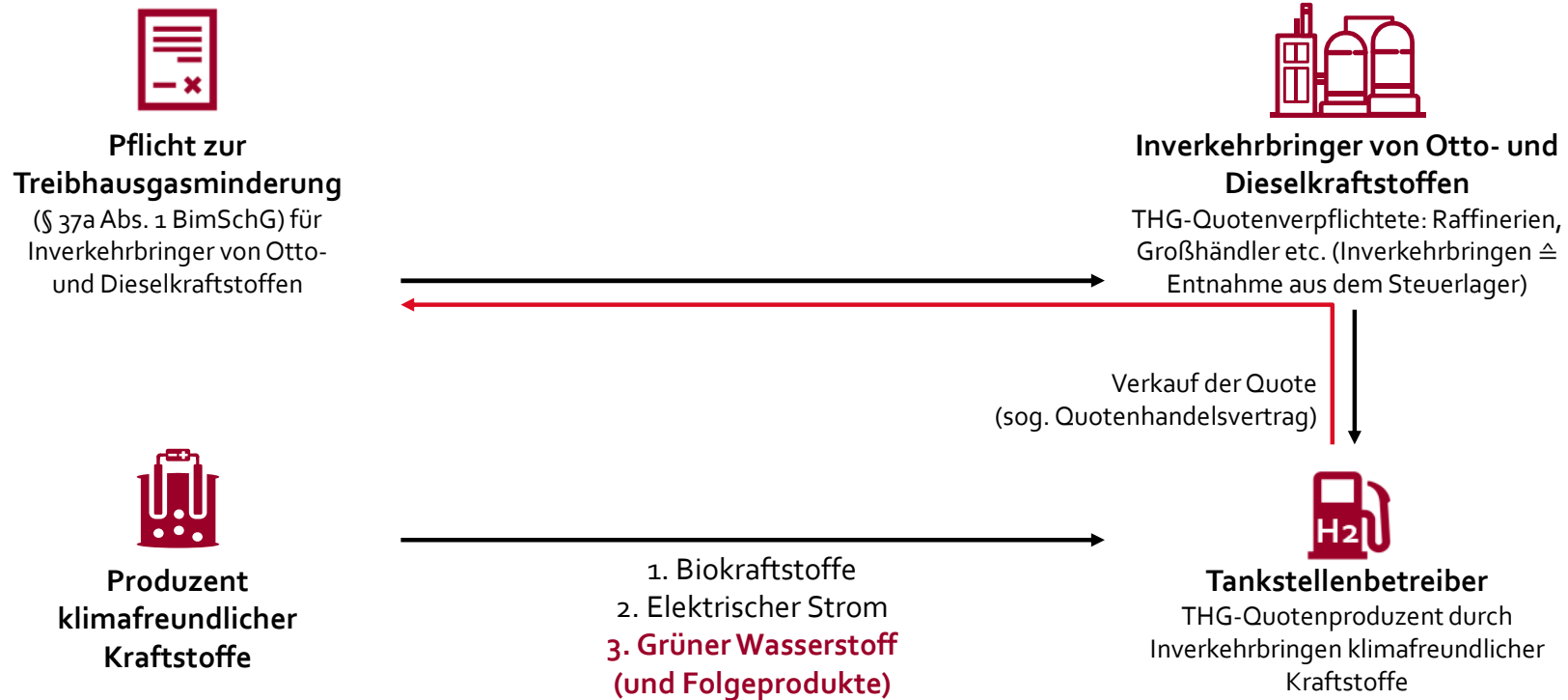
Übertragung der Quotenerfüllung



Für Nicht-Quotenverpflichtete bringt der THG-Quotenhandel Erlöschancen in H2-Vermarktung.



Quotenhandel mit Wasserstoff



→ Quotenerfüllung

Wer ist Dritter i.S.d. § 37a Abs. 6 BImSchG? (1)

▶ § 3 Abs. 1 S. 2 und 3 37. BImSchV:

„Kraftstoffe nach Anl. 1 gelten durch Abgabe an den Letztverbraucher zur Verwendung im Straßenverkehr als in den Verkehr gebracht i.S.d. § 37a Abs. 1 S. 1 und 2 BImSchG, soweit diese Kraftstoffe keine Energieerzeugnisse nach § 1 Abs. 2 und 3 Energiesteuergesetz sind.

In diesem Fall ist Verpflichteter oder Dritter i.S.d. § 37a Abs. 6 BImSchG die Person, in deren Namen und auf deren Rechnung die Abgabe an den Letztverbraucher erfolgt.“

▶ **Wasserstoff** stellt bei Einsatz in Brennstoffzelle mangels Verbrennung **kein Energieerzeugnis i.S.d. EnergieStG** dar

▶ § 3 Abs. 1 S. 3 37. BImSchV ist damit **anwendbar**

▶ Dritter ist also die Person, in deren Namen und auf deren Rechnung **die Abgabe an den Letztverbraucher** erfolgt

Wer ist Dritter i.S.d. § 37a Abs. 6 BImSchG? (2)

- ▶ Dies ist der **Tankstellenbetreiber**, sofern dieser und der Letztverbraucher **personenverschieden** sind
- ▶ Wenn Tankstellenbetreiber und Letztverbraucher demgegenüber **personenidentisch** sind, sollte nach unserer Einschätzung nicht – wie im **Regelfall** der Belieferung Dritter – der **Tankstellenbetreiber**, sondern der **Lieferant** des tankstellenbetreibenden Letztverbrauchers Dritter im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG sein
- ▶ Soweit **dritte Personen**, etwa Speditionsunternehmen mit deren Brennstoffzellen-LKW, auf einer öffentlich zugänglichen Tankstelle Wasserstoff **tanken** würden, würde die THG-Quote demgegenüber wieder beim **Tankstellenbetreiber** entstehen (s.o.).

- ▶ Nach einer inoffiziellen Mitteilung des HZA ist **eine Übertragung der Quote** im Anwendungsbereich der 37. BImSchV nicht zulässig

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe

Backup.